

2. Satzung zur Änderung der

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes sowie über die Erhebung von Kostenersatz für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung)

Die Verbandsversammlung des Warnow- Wasser- und Abwasserverbandes hat am 30. November 2021 aufgrund der §§ 6 und 7 der Satzung des Warnow- Wasser- und Abwasserverbandes vom 17. November 2000 (AmtsBl. M-V 2000 S. 1511, Ostsee-Zeitung vom 30. Dezember 2000, Norddeutsche Neueste Nachrichten vom 27. Dezember 2000), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 25. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 212) und § 40 Absatz 5 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866) und §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 12. April 2005 (GVOBl. S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2021 (GVOBl. S. 1162) folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung des Warnow- Wasser- und Abwasserverbandes sowie über die Erhebung von Kostenersatz für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung) vom 25. Mai 2018, die zuletzt durch Änderungssatzung vom 2. Dezember.2019 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 wird Punkt 3 wie folgt neu gefasst:
 3. als Benutzungsgebühr C für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung für die dezentrale Abwasserbeseitigung für die Grundstücke, die diese Einrichtung nutzen. Sie gliedert sich in
 - a. Benutzungsgebühr für die Einsammlung, Abfuhr und Entsorgung des Abwasser-/Schlammgemisches aus Kleinkläranlagen,
 - b. Benutzungsgebühr für die Einsammlung, Abfuhr und Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben.
2. § 6 Absatz 2 wird gestrichen.
3. § 6 Absatz 3 wird zu Absatz 2.
4. § 7 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
 - (2) Die Mengengebühr beträgt bei Einleitung von Schmutzwasser je Kubikmeter 2,62 Euro.
5. § 7 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
 - (3) Die Höhe der Flächengebühr beträgt 0,79 Euro/m² pro Jahr.
6. § 7 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Die Benutzungsgebühr beträgt

- a. bei Inanspruchnahme der Einsammlung, Abfuhr und Entsorgung des Schlamm-/Abwassergemischs aus Kleinkläranlagen je Kubikmeter Schlamm-/Abwassergemisch 31,96 Euro
- b. bei Inanspruchnahme der Einsammlung, Abfuhr und Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben je Kubikmeter Schmutzwassermenge 10,78 Euro.

7. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr für die ausnahmsweise Einleitung gem. § 9 Abs. 10 der Abwassersatzung von Grundwasser und Dränagewasser sowie von Wasser aus Schwimmbecken und aus Becken mit Springbrunnen sowie Kondenswasser aus Dampfleitungen und Kühlwasser in die öffentlichen Einrichtungen für die zentrale Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigung beträgt je eingeleiteten Kubikmeter 0,67 Euro.

8. § 10 Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Der Betrag, um den die endgültig festgesetzten Benutzungsgebühren die Vorauszahlungen übersteigen, ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

9. § 10 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

(7) Wurden keine Vorauszahlungen geleistet, sind die endgültig festgesetzten Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 Nummer 8 und 9 tritt mit Wirkung vom 1.7.2018 in Kraft. Im Übrigen tritt die Satzung am 1.1.2022 in Kraft.

Rostock, den 6.12.2021

Der Vorstand

Ines Gründel
Karin Helke

Susanne Dräger
Axel Wiechmann

Veröffentlicht unter www.wwav.de/bekanntmachungen am 07.12.2021

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow-Bützow-Sternberg geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden (§ 5 Absatz 5 Kommunalverfassung).